

**- Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten
beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) –**

Allgemeinverfügung

**zur Anordnung von Schutzmaßnahmen durch das Gesundheitsamt der
Landeshauptstadt Schwerin gemäß §§ 1 a Abs. 8 Nr. 3 und 4 iVm 28, 30
Infektionsschutzgesetz**

- Verkürzung Absonderung nach Testung -

vom 12.01.2022

I. Adressaten dieser Allgemeinverfügung sind

Alle Adressaten einer aufgrund der Infektion mit dem SARS-Cov-2-Virus ergangenen Absonderungsverfügung der Landeshauptstadt Schwerin/ Fachdienstes Gesundheit, denen gegenüber eine Absonderung in dem Zeitraum ab 31.12.21 verfügt wurde.

II. Anordnungen

1. Der in der jeweiligen Absonderungsverfügung der Landeshauptstadt Schwerin benannte Absonderungszeitraum kann verkürzt werden, wenn nach 7 Tagen ab dem positiven Ergebnis (Testdatum) eine weitere Testung gem. § 1a Abs. 1 (Schnelltest durch geschultes Personal) oder Abs. 2 (PCR o.ä. Nukleinsäurenachweis) Corona-Landesverordnung M-V ein negatives Ergebnis feststellt.
2. Das negative Testergebnis ist auf Verlangen der Landeshauptstadt Schwerin/ Fachdienst Gesundheit vorzulegen.
3. Das Datum der negativen Testung nach Ziff. 1 gilt sodann als Ende der Absonderung.
4. Abweichend hierzu gilt im Hinblick auf die Wiederaufnahme einer Tätigkeit in Krankenhäusern, Pflegeheimen und Einrichtungen der Eingliederungshilfen, ein Tätigkeitsverbot bis zum Ablauf der ursprünglichen Absonderungsverfügung. Dieses kann verkürzt werden, wenn die betroffene Person nach sieben Tagen ab dem positiven Ergebnis einen Nachweis über ein negatives Ergebnis einer Testung gem. § 1a Abs. 2 (PCR o.ä. Nukleinsäurenachweis) Corona-Landesverordnung M-V erbringt und zuvor 48 Stunden keine typischen Symptome (wie Husten, Fieber und Schnupfen sowie Störungen des Geruchs- und oder Geschmackssinns) aufweist. Das negative Testergebnis ist auf Verlangen der Landeshauptstadt Schwerin/Fachdienst Gesundheit vorzulegen.

III. Vollziehbarkeit

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Widerspruch und Anfechtungsklage haben somit keine aufschiebende Wirkung.

Zur Begründung wird auf untenstehende Ausführungen verwiesen. Die sofortige Vollziehung ist insbesondere auf Grund der schnellen Verbreitung, der hohen Virulenz des COVID19-Erregers und zu erwarteten hohen Infektionszahlen, die zu Ausfällen beim Personal durch Erkrankung und Absonderung führen, erforderlich.

IV. Bekanntgabe und Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und ist bis einschließlich zum 24.1.22 befristet.

Begründung:

Die vorliegende Allgemeinverfügung verfolgt das Ziel, unter Beachtung der derzeitigen Erkenntnisse der Wissenschaft und mit Blick auf den Beschluss der Videoschaltkonferenz des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschef der Länder vom 7.1.22, die Möglichkeit einer Verkürzung von Absonderungsverfügungen in der Landeshauptstadt Schwerin zu schaffen. Sie richtet sich daher an diejenigen Adressaten, die sich aufgrund einer Verfügung der Landeshauptstadt Schwerin seit dem 31.12.21 aufgrund einer Infektion mit dem SARS-Cov-2 Virus in Absonderung befinden.

Die getroffenen Anordnungen stützen sich auf § 1a Abs. 8 Nr. 3 und 4 Corona-Landesverordnung MV idF vom 11.1.22. Danach können die zuständigen Gesundheitsbehörden die Absonderungsdauer verkürzen, sofern die betroffene Person nach 7 Tagen einen Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gem. §. 1a Abs. 1 oder 2 durchgeführten Testung vorlegt. Für Beschäftigte zur Wiederaufnahme der Tätigkeit in Krankenhäusern, Pflegeheimen und Einrichtungen der Eingliederungshilfen, kann die Absonderungsdauer von der zuständigen Gesundheitsbehörde abweichend von den Nummern 1 und 2 auf sieben Tage reduziert werden, wenn die betroffene Person nach sieben Tagen einen Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a Absatz 2 durchgeführten Testung vorlegt und sie zuvor 48 Stunden keine typischen Symptome auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (wie Husten, Fieber und Schnupfen sowie Störungen des Geruchs- und oder Geschmackssinns) aufweisen. Die Beschäftigung bei einer der vorstehend genannten Einrichtungen ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers gegenüber der zuständigen Gesundheitsbehörde nachzuweisen.

Unter Verweis auf die Videoschaltkonferenz des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschef der Länder vom 7.12.22 (<https://www.bundesregierung.de/breg-de>) sowie die Darstellung des RKI zu virologischen Basisdaten und Virusvarianten (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Virologische_Basisdaten.html) ist davon auszugehen, dass sich die Omikron-Variante auch in Deutschland durchsetzt und zeitnah flächendeckend dominierend sein wird. Mit der raschen Verbreitung der Variante werde nun auch wieder ein deutlicher Anstieg der 7-Tages-Inzidenz zu erwarten sein, der sich bereits abzeichnet.

Dies deckt sich mit den Ermittlungen und derzeitigen Erkenntnissen des Fachdienstes Gesundheit der Landeshauptstadt Schwerin.

Der von der Bundesregierung herangezogene Expertenrat hat in seiner Stellungnahme vom 6.1.22 ausgeführt, „dass Infektionen mit der Omikron-Variante, bezogen auf die Fallzahlen, voraussichtlich seltener zu schweren Krankheitsverläufen führen, gleichwohl aufgrund des zeitgleichen Auftretens sehr vieler Infizierter von einer hohen Belastung der Krankenhäuser auszugehen ist. Diese betreffe bezogen auf die Fallzahlen weniger die Intensiv-, als vielmehr die Normalstationen der Krankenhäuser. Zudem betonen die Expertinnen und Experten, dass sich die Omikron-Variante erst allmählich in älteren Bevölkerungsgruppen ausbreitet und die Krankheitsschwere in dieser gefährdeten Gruppe noch nicht ausreichend beurteilbar sei. Ein weiteres wesentliches Problem entstehe durch die erwarteten hohen Infektionszahlen, die zu Ausfällen beim Personal durch Erkrankung und Quarantäne führen. Diese können in der bei Omikron erwartbaren Größenordnung dazu führen, dass die Funktionsfähigkeit der kritischen Infrastruktur eingeschränkt wird.“

Die Omikron-Variante kann aufgrund ihrer besonderen Eigenschaften dazu führen, dass die Infektionszahlen massiv ansteigen, was den Vorteil der mildereren Verläufe gegenüber der Delta-Variante quantitativ aufzuwiegen droht.“ (vgl. Beschluss der Videoschaltkonferenz vom 7.1.22)

Mit der vorliegenden Allgemeinverfügung wird den veränderten Erkenntnissen der Sachlage einer verkürzten Inkubations- sowie Generationszeit des Virus sowie einer Vielzahl von Absonderungsfällen Rechnung getragen, zugleich durch das Erfordernis einer Testung nach § 1a Abs. 1 oder 2 Corona-Landesverordnung M-V für eine Verkürzung der Absonderung das Risiko weiterer Verbreitung eingeschränkt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin erhoben werden. Ein Widerspruch hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung jedoch keine aufschiebende Wirkung.

Schwerin, den 12.01.2022
(Datum der Ausfertigung)

Dienstsiegel

Oberbürgermeister der
Landeshauptstadt Schwerin


Dr. Rico Badenschier

Im Internet unter www.schwerin.de/bekanntmachungen am 12.01.2022 veröffentlicht.